

# Satzung

des gemeinnützigen Theatervereins

**Theaterverein Kochel e.V.**

gegründet 10.07.1981

eingetragen seit 08.09.1981 in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Wolfratshausen unter VR 281

Vereinsatzung

**in der von der Mitgliederversammlung am 15.11.2007 beschlossenen Fassung**

## **§ 1 Name und Rechtsform**

- 1.1 Der Verein hat Rechtsfähigkeit erlangt durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfratshausen unter Nr.: VR 281, erstmals am 08.09.1981. Der Verein führt den Namen

### **Theaterverein Kochel e.V.**

Die bestehende Satzung wird neu gefasst gemäß den nachfolgenden Regelungen.

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kochel a. See.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtheaters, der Verein will damit einen Beitrag zur Förderung von Kunst und Kultur leisten. Der Verein tritt mit Theaterstücken schwerpunktmäßig aus dem Bereich des klassischen Lustspiels, der bayerischen Komödie, des Kindertheaters in der Öffentlichkeit auf. Der Verein sorgt für die Ausbildung und Fortbildung von Theaterspielern, Spielleitern, Bühnenmeistern und sonstigen Mitwirkenden, insbesondere auch von Nachwuchskräften und nimmt sich in besonderem Maße der Jugendarbeit im Bereich des Amateurtheaters an.
- 2.2 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig; er nimmt seine Aufgaben überwiegend in den Räumen der Heimatbühne Kochel wahr.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit in Form von Kunst und Kultur und die Förderung kultureller Betätigungen durch die Mitglieder des Vereins in Form der Laienspielkunst.

## **§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke**

- 4.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
- a) durch Eigeninszenierung und öffentliche Aufführung von Theaterstücken;
  - b) durch die Veranstaltung von Theatervorführungen unter Teilnahme anderer Bühnen und Gruppen, auch im Rahmen von Sonderveranstaltungen mit anderen Spielgruppen: wie z. B. Gemeindliche Veranstaltungen diverser Art;
  - c) durch Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen anderer Bühnen oder Gruppen;
  - d) durch Schulung und Ausbildung im Bereich der Laienspielkunst;
  - e) durch Erwerb, Erhalt und Pflege der für den Spielbetrieb erforderlichen Spielstätten samt Technik und Ausstattung.
- 4.2 Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Organisationen werden, die geeignet sind, die Verwirklichung der Satzungszwecke zu fördern, insbesondere beim Verband Bayerischer Amateurtheater e.V.
- 4.3 Soweit der Bundesverband Deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT) oder der Verband Bayerischer Amateurtheater e.V. den Beitritt zu prämiengünstigen Gruppenversicherungsverträgen zum Zwecke des Versicherungsschutzes bei satzungsmäßigen Veranstaltungen anbietet, wird der Verein den Versicherungsschutz annehmen und auch den aktiv tätigen Mitgliedern des Vereins zugänglich machen, soweit dies satzungsgemäß und steuerlich zulässig ist.

## **§ 5 Entgelt und Auslagensatz für Mitarbeit im Verein**

- 5.1 Tätigkeiten für den Verein im Rahmen einer Organstellung sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch, es sei denn, es werden im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Vorstands getroffen. Soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Für Tätigkeiten außerhalb einer Organstellung besteht kein Vergütungsanspruch, es sei denn, es werden im Einzelfall davon abweichende einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen oder der Vorstand beschließt eine generelle Vergütungsregelung.
- 5.3 Persönlich Aufwendungen und Auslagen, die im Interesse des Vereins notwendig waren, werden sowohl an Organmitglieder als auch an Vereinsmitglieder im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; das Verbot der Selbstkontrahierung

nach § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen oder nach Pauschalbeträgen im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen lohnsteuerlichen Regelungen für Arbeitnehmer erfolgen.

5.4 Bei der Bemessung von Vergütungen ist § 3.3 zu beachten.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

6.1 Der Verein besteht aus:

- a) den jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) den Vollmitgliedern, das sind die Erwachsenen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an,
- c) den Ehrenmitgliedern.

6.2 Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorgehenden Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen worden sind; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

7.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 8. vollendeten Lebensalter an werden.

7.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

7.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist satzungsmäßig nicht anfechtbar.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

8.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

8.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die

Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit, er ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und satzungsrechtlich nicht anfechtbar.

- 8.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand aber erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des dritten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Das dritte Mahnschreiben muss den Hinweis auf die Streichung enthalten.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## **§ 10 Sonstige Mitgliederpflichten**

- 10.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die vom Verein genutzten Spielstätten und Einrichtungen sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- 10.2 Änderungen von Namen, Anschrift und Bankverbindung hat das Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- 12.1 Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung wenn möglich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres abzuhalten. Sie ist ferner einzuberufen,

wenn dies das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 12.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, durch Aushang in der Vereinstafel und Veröffentlichung in der Presse (Tölzer Kurier), mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 12.3 Soweit die Satzung nichts bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 12.4 Bei Beschlüssen oder Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von 90 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 12.5 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 12.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Mitschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Der Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer und bis zu 2 Beisitzern.
- 13.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsfunktion eingeschränkt oder erweitert werden.
- 13.3 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 10.000 (in Worten Euro Zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 13.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 13.5 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte und die ordnungsgemäße Verwaltung des

Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

13.6 Alles übrige regelt die vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

14.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

14.2 Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben zur Nutzung aller Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

14.3 Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht und einen Jahresabschluss mit Erläuterungen in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen. Die Ergebnisrechnung ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung aufzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Tätigkeitsbericht und der Jahresabschluss sind in der Mitgliederversammlung zu erläutern.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.

15.2 Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.

15.3 Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

16.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern diese Mitgliederversammlung eigens für diesen Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- 16.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 16.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 16.5 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 17.1 Diese Satzung tritt mit der Annahme in der Mitgliederversammlung und der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 17.2 Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die 1. Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.
- 17.3 Der vertretungsberechtigte Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Amtsgericht oder das Finanzamt.

### **Für die Richtigkeit:**

Die Satzung in dieser Fassung ist von der Mitgliederversammlung am 15.11.2007 wie folgt beschlossen worden:

- Anzahl der Ja-Stimmen            27
- Anzahl der Nein-Stimmen        0

- Anzahl der Enthaltungen            0

Der vorliegende Satzungstext ist eine vollständige Wiedergabe der vom  
Registergericht , Amtsgericht München am 19.03.2008  
eingetragenen bzw. gesiegelten Fassung.

gez. Fridolin Söhl

---

1. Vorsitzender

gez. Marlene Heimbeck

---

Schriftführer